

Satzung

der organisierten Wählergruppe „Zukunft für Oberreute e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen „Zukunft für Oberreute e.V.“
- (2) Die Wählergruppe hat ihren Sitz in Oberreute und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Wählergruppe ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Oberreute. Deren Ziel ist es, sich an Gemeinderats- und an Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Oberreute zu beteiligen.
- (2) Die Wählergruppe wirkt als Alternative zu politischen Parteien bei der kommunalpolitischen Willensbildung der Gemeinde Oberreute mit. Sie vertritt dabei alle Bürgerinnen und Bürger in sämtlichen kommunalen Angelegenheiten ausschließlich nach sachbezogenen, parteipolitisch unabhängigen und ideologiefreien Grundsätzen.
- (3) Die Wählergruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Wählergruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Wählergruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtliche Tätigkeiten zur Durchführung des Vereinszwecks und hierdurch entstandene Aufwendungen können, auch pauschal, vergütet werden.
- (5) Die Wählergruppe ist berechtigt, einer überörtlichen Vereinigung organisierter Wählergruppen beizutreten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person mit Wohnsitz in Oberreute werden, die keiner Partei angehört. Wahlberechtigt und wählbar für ein Amt in der Wählergruppe sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift von einem der gesetzlichen Vertreter. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit zu bestätigen.
- (3) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Sie erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet,
 - b. einer politischen Partei beitrifft,
 - c. trotz zweimaliger Mahnung mehr als drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Wählergruppe teilzunehmen.
- (2) Sie haben sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen der Wählergruppe sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 5 Organe

Die Organe der Wählergruppe sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart
- d. dem Schriftführer
- e. zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils sechs Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten der Wählergruppe. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen und entscheidet über Beiträge sowie deren Fälligkeiten.

(4) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn der Vorstand dies mehrheitlich bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter, die gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt sind.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist zuständig für die

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b. Entlastung und Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
- c. Satzungsänderungen
- d. Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahlen
- e. Auflösung der Wählergruppe.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

(7) Anträge können gestellt werden

- a. von jedem Mitglied
- b. vom Vorstand.

(8) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Aufstellung von Wahlvorschlägen

(1) Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Jeder Abstimmende hat gleich viele Stimmen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Das nähere Wahlverfahren wird von den Teilnahmerechtigten der Aufstellungsversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen.

(2) Teilnahmerechtigt an Aufstellungsversammlungen sind alle Mitglieder der Wählergruppe. Die Aufstellungsversammlung kann im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss weitere Bürgerinnen und Bürger teilnehmen lassen.

(3) Als Bewerberinnen und Bewerber für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds oder des ersten Bürgermeisters werden nur wählbare Bürgerinnen und Bürger aus den Reihen der Wählergruppe aufgestellt, die die Gewähr dafür bieten, dass sie unparteiisch, frei von Weisungen und allein ihrem Gewissen gehorchend, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde Oberreute und ihrer Bürger entscheiden.

(4) Bei Gemeinderatswahlen können mit anderen Wahlvorschlagsträgern Listenverbindungen eingegangen werden. Bei der Bürgermeisterwahl kann mit anderen Wahlvorschlagsträgern eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber aufgestellt werden.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren zu wählende Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse und die Konten der Wählergruppe einschließlich der Bücher und Belege sowie den Jahresabschluss.

(2) Sie erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstands.

§ 10 Auflösung

(1) Über die Auflösung der Wählergruppe entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Wählergruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Wählergruppe nach Beschluss der Mitgliederversammlung und nach Rücksprache mit dem Finanzamt an eine gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.07.2019 beschlossen. Sie tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.